

# VEREIN "Appenzeller Friedens-Stationen"

## Statuten

---

### 1. Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen "*Appenzeller Friedens-Stationen*" besteht ein *gemeinnütziger* Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB als juristische Person des Privatrechts. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

*Der Verein "Appenzeller Friedens-Stationen" übernimmt uneingeschränkt die Rechte und Pflichten des Vereins Dunant 2010 plus.*

#### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Heiden AR

#### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt, *die Gedanken, Visionen und Ideale der im Projekt "Appenzeller Friedens-Stationen" geehrten Persönlichkeiten nachhaltig zu verbreiten. Dies kann durch Projekte, Informationsvermittlungen an Schulen, Anlässe - wie Wanderungen, Seminare, Konferenzen, Publikationen und andere Aktivitäten geschehen. Der Verein versteht sich als dauerhafte für jedermann offene Plattform in der Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen ähnlicher Zielsetzungen.*

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Natürliche und juristische Personen, Gesellschaften des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Gemeinden, können Mitglieder werden, soweit sie bereit sind, den *gemeinnützigen* Zweck des Vereins zu unterstützen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. *Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Finanzvermögen des Vereins.*

#### Art. 5 Arten von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familien- und Partnermitgliedschaft
- c) Vereine und Gesellschaften
- d) öffentlich-rechtliche Körperschaften

### **Art. 6 Mitgliedschaftsrechte**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Gesetz und den Statuten.

Die Mitglieder sind namentlich zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt und zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

### **Art 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

Der Austritt kann *jederzeit* durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Wer die Interessen des Vereins oder die Mitgliedschaftspflichten grob verletzt, kann von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

### **Art. 8 Wirkung von Austritt und Ausschluss**

Austritt und Ausschluss entfalten ihre Wirkung per sofort. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt vollumfänglich geschuldet.

## **3. Organisation**

### **Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

## **3.1 Hauptversammlung**

### **Art. 10 Einberufung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet *jährlich* auf Einladung des Vorstandes bis 30. Juni statt.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt, ist er zur Einberufung verpflichtet.

Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder brieflich oder per elektronischer Post einzuladen. Die Einladung hat spätestens dreissig Tage vor der Hauptversammlung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern müssen bis *spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung* schriftlich dem Präsidium eingereicht werden.

### **Art. 11 Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **Art. 12 Befugnisse**

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Kenntnisnahme des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von fünf bis *zwölf* Mitgliedern des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums aus den Mitgliedern des Vorstandes
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidium eingereicht worden sind
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

## **3.2 Vorstand**

### **Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin sowie weiteren *vier bis elf* Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des ehrenamtlich tätigen Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder scheidet es aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für den Rest der Amtsdauer als Ersatz wählen.

### **Art. 14 Einberufung, Beschlussfassung**

Das Präsidium beruft den Vorstand ein, sooft die Geschäfte es verlangen oder mindestens drei Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Der Vorstand kann Beschlüsse sowohl an gemeinsamen Sitzungen, als auch auf dem Zirkularweg, mittels elektronischer Post oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel fassen.

### **Art. 15 Zuständigkeit**

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Erarbeitung der strategischen Vorgaben des Vereins
- b) Geschäftsführung und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung
- e) Aufnahme von Mitgliedern
- f) Führung der Finanzen, Erstellung der Jahresrechnung
- g) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- h) Regelung der Unterschrifts- und Zahlungsberechtigung
- i) Anstellung von nicht *oder nicht nur* ehrenamtlich Tätigen
- j) Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen
- k) Abschluss von Subventions- und Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand
- l) Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen

### **Art. 16 Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, welche für die Organisation von einzelnen *Aktivitäten / Projekten* zuständig sind.

Im Rahmen eines Pflichtenheftes kann der Vorstand Kompetenzen delegieren.

## **3.3 Revisionsstelle**

### **Art.17 Wahl**

Die Hauptversammlung wählt, jeweils für die Dauer von zwei Jahren, die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

### **Art. 18 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie legt der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnung vor.

## **4. Finanzen**

### **Art. 19 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 20 Mittel**

Die Einnahmen des Vereins bestehen namentlich aus

- a) Mitglieder-, Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) Spenden, Vermächtnissen und Schenkungen
- d) Zuwendungen privater und öffentlicher Institutionen
- e) Erträgen, insbesondere aus Eintritten, Verkauf oder Erbringung von Dienstleistungen

### Art. 21 Mitgliederbeiträge

Anlässlich der Vereinsgründung werden die folgenden Mitgliederbeiträge festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Einzelmitglieder   | Fr. 20.--  |
| b) Familien- und Partnermitgliedschaft                        | Fr. 30.--  |
| c) Schüler/Schülerinnen, Studenten/Studentinnen und Lehrlinge | Fr. 10.--  |
| d) Vereine und Gesellschaften                                 | Fr. 100.-- |
| e) öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden, usw.)     | Fr. 100.-- |

Die Mitgliederbeiträge gemäss Buchstaben a) bis e) werden jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

### Art. 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

### Art. 23 Vereinsvermögen

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ein allfälliger Überschuss ist einem ebenfalls steuerbefreiten Verein mit ähnlichem Zweck *oder anteilmässig den Standortgemeinden der Appenzeller Friedens-Stationen (Heiden, Lutzenberg, Walzenhausen, Wolfhalden) zu überweisen, mit der Auflage die Mittel im Sinn des Vereinszweckes bzw. für den Unterhalt der Appenzeller Friedens-Stationen (Wanderweg) bzw. gemäss Art. 3 zu verwenden.*

## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 24 Auflösung

Die Hauptversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

### Art. 25 Inkrafttreten

Die anlässlich der Gründungsversammlung vom 21. September 2006 genehmigten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 19. Mai 2011 in den Artikeln 1, 3, 7, 14, 15, 19 und 26 geändert.

*An der Hauptversammlung vom 18. Juni 2018 wurden die Änderungen des Vereinsnamens und die Änderungen der Artikel 1, 3, 4, 5, 10, 12, 13, 15, 16, 23 und 25 genehmigt.*

*Heiden, 18. Juni 2018*

Präsident



Hansjörg Ritter

Protokollführerin



Maria Schnellmann